



Hygieneplan der Grund- und Mittelschule Rott am Inn

8. September 2020

1. Hygienemaßnahmen

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt
- mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen die Schule nicht betreten.

a) Persönliche Hygiene

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m), soweit der Rahmen-Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder
- in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise

b) Raumhygiene

Lüften:

Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 min) vorzunehmen, wenn möglich auch öfters während des Unterrichts.

Reinigung:

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist durch den Sachaufwandsträger zu achten. Sicherzustellen sind folgende Punkte:

- Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe etc.) am Ende des Schultages
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.).
- Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern / Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden. Soweit dies nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden.

c) Hygiene im Sanitärbereich

Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. Flüssigseifenspender und Händetrocknungsmöglichkeiten (Einmalhandtücher) sind in einem Umfang bereitzustellen und zu ergänzen, der es ermöglicht, eine regelmäßige und sachgemäße Händehygiene durchzuführen.

2. Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen

Im Rahmen des Unterrichtsbetriebs im regulären Klassen- und Kursverband kann auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassen- bzw. Lerngruppenverbands verzichtet werden. Es ist somit ein Unterricht in der regulären Klassenstärke möglich;

Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.

- In den Klassen- und Kursräumen sollen möglichst feste Sitzordnungen eingehalten werden, sofern keine pädagogisch-didaktischen Gründe vorliegen. Sofern die
- örtlichen Gegebenheiten dies zulassen, sind innerhalb der Räume möglichst Einzeltische und eine frontale Sitzordnung zu verwenden.
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist möglich, da zwischen Schülerinnen und Schülern kein Mindestabstand mehr einzuhalten ist.
- Freizeitpädagogische Angebote sind entsprechend ebenfalls möglich. Auf einen ausreichenden Abstand zur Lehrkraft bzw. zum sonstigen pädagogischen Personal ist jedoch zu achten.
- Zuordnungen von Zonen für feste Gruppen auf dem Pausenhof sind erfolgt.

3. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Zum Unterrichtsbeginn am 8. September 2020 gilt Folgendes:

Ab Jahrgangsstufe 5 besteht an den ersten 9 Schultagen die Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung für alle sich auf dem Schulgelände befindlichen Personen, d. h. für Schülerinnen und Schüler sowie für sämtliches Personal und insbesondere auch während des Unterrichts.

Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschule gilt auch in dieser Zeit die allgemeine Pflicht zum Tragen einer MNB außerhalb des Unterrichts, insbesondere auf den sog. Begegnungsflächen.

Im Verlauf des weiteren Schuljahres gilt:

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend.

Ausgenommen von dieser Pflicht sind:

Schülerinnen und Schüler,

- sobald diese ihren Sitzplatz im jeweiligen Unterrichtsraum erreicht haben,
- während des Ausübens von Musik und Sport,
- soweit die aufsichtführende Lehrkraft aus pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme erlaubt.
- Lehrkräfte und sonstiges Personal, soweit diese ihren jeweiligen Arbeitsplatz (Unterrichtsraum) erreicht haben.
- Personen, für welche dies aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (z. B. zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten).

Sofern keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB besteht, soll - soweit möglich - auf eine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m geachtet werden, insbesondere in den Klassenzimmern (z. B. durch eine entsprechende Sitzordnung).

4. Infektionsschutz im Fachunterricht

Sport- und Musikunterrichtangebote können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden.

a) Sportunterricht

Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote (z. B. Sport- und Bewegungsangebote im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung) können durchgeführt werden. Im Besonderen gilt: Ab Jahrgangsstufe 5 sind während der ersten 9 Unterrichtstage in allen Schularten sportpraktische Inhalte ausschließlich zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar bzw. möglich ist. Die Entscheidung, ob unter diesen Bedingungen sportpraktische Inhalte unterrichtet werden können, trifft die jeweilige Lehrkraft.

Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen gelten auch in dieser Zeit die allgemeinen vorgegebenen Regelungen.

b) Musikunterricht

Gesang:

- Die Sängerinnen und Sänger stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren.
- Zudem ist darauf zu achten, dass alle möglichst in dieselbe Richtung singen.
- Ab Jahrgangsstufe 5 ist während der ersten 9 Unterrichtstage in allen Schularten Gesang zulässig, soweit das Tragen einer MNB möglich ist und der eben genannte Mindestabstand von 2m eingehalten wird;
- Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschule gelten auch in dieser Zeit die allgemeinen vorgegebenen Regelungen, d.h. Singen ist möglich.

c) Unterricht im Fach Ernährung und Soziales und vergleichbare Fächer

Im Zusammenhang mit der Zubereitung von Speisen im Fach Ernährung und Soziales und sonstiger vergleichbarer Fächer werden die Schulen ausdrücklich um sorgfältige Einhaltung der Hygienemaßnahmen und der Maßnahmen des Infektionsschutzes gebeten.

- Besteck, Geschirr bzw. Kochgeräte sollten nicht von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden bzw. vor Weitergabe gründlich abgewaschen werden. Der
- Küchenarbeitsplatz sollte vor Benutzung durch eine andere Person ebenfalls gründlich gereinigt werden.
- Schülerinnen und Schüler dürfen Speisen gemeinsam zubereiten, soweit dies aus
- pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist.
- Schülerinnen und Schüler können gemeinsam im Rahmen des Unterrichts zubereitete Speisen einnehmen, sofern die anderen Vorgaben dieses Hygieneplans eingehalten werden.

5. Pausenverkauf, Mittagsverpflegung

Pausenverkauf und Mittagsverpflegung werden angeboten.

Auf die Ausführungen dieses Hygieneplans, insbesondere zum Tragen einer MNB wird hingewiesen.

6. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen vor Ort sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und unter Einhaltung der Hygieneregeln und den Vorgaben des Infektionsschutzes durchzuführen.

7. Schülerbeförderung

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

8. Personaleinsatz

Grundsätzlich bestehen angesichts der derzeitigen Infektionslage hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen.

Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes in Hinblick auf generelle bzw. individuelle Beschäftigungsverbote. Für alle schwangeren Beschäftigten (Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen) gilt derzeit bis auf Weiteres ein betriebliches Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit in der Schule.

9. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen, kann die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem

Arzt bzw. einer Ärztin vorgenommen werden. Wird von Erziehungsberechtigten die Befreiung vom Präsenzunterricht verlangt, ist dies nur dann zu genehmigen, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird.

10. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

a) Vorgehen bei Auftreten von Erkältungssymptomen

Bei leichten, neu aufgetretenen Symptomen (wie Schnupfen und gelegentlicher Husten) ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn nach mindestens 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde. Betreten Schüler in diesen Fällen die Schule

dennoch, werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

Im Bereich der Grundschule wird davon abgewichen. Dies bedeutet, dass Kinder mit milden Krankheitszeichen wie Schnupfen ohne Fieber oder gelegentlichem Husten weiterhin die Schule besuchen dürfen.

b) Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. Die Wiederzulassung zum Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn die Schüler nach mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind.

11. Veranstaltungen, Schülerfahrten

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist möglich.

Mehrtägige Schülerfahrten sind nach dem KMS vom 9. Juli 2020 bis Ende Januar 2021 ausgesetzt.

Berufsorientierungsmaßnahmen sind keine Schülerfahrten und ausdrücklich nicht ausgesetzt.

Hinsichtlich der Möglichkeiten der Durchführung von mehrtägigen Schülerfahrten ab Februar 2021 sollen die Schulen entsprechende Informationen erhalten.

Eintägige / stundenweise Veranstaltungen (z.B. SMV-Tagungen, (Schulsport-) Wettbewerbe, Ausflüge) sind – soweit pädagogisch erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig.

Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule mit ausschließlich Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule. Finden diese außerhalb des Schulgeländes statt, müssen zusätzlich die Regelungen der

jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beachtet werden (z. B. beim Besuch von Kulturveranstaltungen).

Dieser Hygieneplan bezieht sich auf das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände, auf das sich die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt.

Für die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich.

Aktuelle Informationen sowie weitere Informationen zu dem schulspezifischen Hygieneplan können auf der Homepage des Staatsministeriums unter <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6945/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayernsschulen.html> abgerufen werden.

Stand 8. September 2020